

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion SPD
Frau Dr. Heidi Becherer

Datum 01.12.2014
Unser Zeichen 50.0
Durchwahl 0371 488-5000
Auskunft erteilt Frau Utech
Zimmer 210, Sozialamt
Ihr Zeichen RA-463/2014
Ihr Schreiben vom 11.11.2014
E-Mail

Stadtratsanfrage Nr. RA-463/2014 – KdU-Richtlinie – Nachfrage zu RA-400/2014

Sehr geehrte Frau Dr. Becherer,

Ihre an die Oberbürgermeisterin gerichtete Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie viele Bedarfsgemeinschaften hatten nach der alten KdU-Richtlinie einen angemessenen Wohnraum und haben anhand der neuen Richtlinie eine Kostensenkungsaufforderung bekommen?**

Vom 01.05.2014 bis zum 30.11.2014 haben insgesamt 1.907 Bedarfsgemeinschaften eine Kostensenkungsaufforderung nach der neuen KdU-Richtlinie erhalten. Diese Anzahl umfasst einerseits Bedarfsgemeinschaften, die bereits vor Inkrafttreten der neuen Richtlinie am 01.05.2014 SGB II- bzw. SGB XII-Leistungen erhalten haben und nach der vorangegangenen Richtlinie angemessen wohnten. Andererseits sind aber auch diejenigen Bedarfsgemeinschaften erfasst, die mit unangemessen hohen Mietkosten neu in den Leistungsbezug gekommen sind. In der statistischen Erfassung sind diese beiden Personenkreise nicht getrennt erhoben worden. Bei beiden Personenkreisen ist der Kostensenkungsaufforderung jedoch in jedem Fall eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorangegangen.

- 2. Wie hat sich die Anzahl der Kostensenkungsaufforderungen in den letzten 36 Monaten entwickelt und wie viele hiervon führten zu Umzügen der Bedarfsgemeinschaften?**

Die Anzahl der Kostensenkungsaufforderung erfassen das Jobcenter Chemnitz und das Sozialamt Chemnitz erst seit der am 01.12.2012 in Kraft getretenen KdU-Richtlinie.

In der Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 sind insgesamt 652 Kostensenkungsaufforderungen ergangen und 64 Bedarfsgemeinschaften umgezogen. Vom 01.01.2014 bis zum 30.11.2014 wurden 2.112 Kostensenkungsaufforderungen erlassen und 155 Bedarfsgemeinschaften sind umgezogen.

- 3. Ist die Beantwortung der Frage 5 so zu verstehen, dass eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung der bestimmten Werte für die Heizung nur aller zwei Jahre erfolgen soll, während im SGB II hierfür ein Jahr vorgeschrieben ist?**

Es ist richtig, dass die Fortschreibung der Heizkostenwerte mit der zweijährlichen Anpassung der Werte für die Bruttokaltmiete verbunden werden soll.

- a. Aufgrund welcher gesetzliche Grundlage weicht die Verwaltung von der Muss- Bestimmung des § 22c (2) SGB II ab?**

Die Stadt Chemnitz hat für die Feststellung der angemessenen Unterkunfts- und Heizungskosten eine Richtlinie erlassen, jedoch keine Satzung im Sinne des § 22b SGB II. Die Ermächtigung (nicht Verpflichtung) zum Erlass einer Satzung für die kommunalen Träger ist im Freistaat Sachsen durch § 9a Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) geregelt, der erst im Mai dieses Jahres in Kraft getreten ist.

Die Form- und inhaltlichen Vorschriften des SGB II für eine Satzung gelten nicht für eine Richtlinie. Insoweit sind die Satzungsvorschriften im SGB II für die KdU-Richtlinie nicht verpflichtend. Die Stadt Chemnitz hat sich bei der regelmäßigen Fortschreibung der Bruttokaltmiete und der Heizkosten jedoch an der Zweijahresregelung des § 22c Abs. 2 SGB II orientiert.

- b. Gibt es hinsichtlich dieser Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften eine Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde?**

Nein, weil nicht erforderlich.

- c. Welche rechtlichen Folgen hat eine KdU-Richtlinie, die nicht den gesetzlichen Vorgaben des SGB II entspricht?**

Das SGB II trifft ausschließlich Regelungen für eine Satzung – siehe Antwort zu 3.a.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Rochold
Bürgermeister